

Für XX.

- a) Zu den Studien fähige arme Jünglinge.
 b) Und zwar achtzehn Prager Waisen, oder Bürgers-
 söhne.
 c) Soll einem, welcher graduiert werden will, eine Beihilfe
 aus dem Stiftungsvermögen nicht versagt werden.

Verbindlichkeiten.

„ Dem Vergleiche gemäß sollen sechs Stifflinge sich dem geist-
 „ lichen Stande widmen, denen übrigen stehet es frey'
 „ geistlich zu werden, oder als weltlich zu verbleiben.

Besitz:

An Realitäten

Das Gut Sowinka geschätzt benläufig
 pr. 100000 fl.

Vorschlagsrecht.

Für achtzehn der Prager Magistrat, für zweien der Rektor
 des Generalseminariums zufolge des oben angeführten
 Hofdekrets.

Hrzeblowstische.

Johann Hrzeblowsky von Ddeberg, des heil. Grabs
 zu Jerusalem Ritter, Dechant in Blattna, und Pfarrer
 zu Passfik 1612 den 25ten Sept. machte in seinem Te-
 stamente für die Stadt Blattna diese Stiftung, welche
 1691 den 20. May der damalige Besitzer Franz Ignaz
 Graf von Rozdražow abermals bestätigte.

Bestimmung für I.

- a) Zu den Studien fähigen Knaben aus der Stadt Blattna.
 b) Damit er sich zum Priesterstande geschickt mache.

Verbindlichkeiten.

„ Hat'rtens: sich dem Priesterstande zu widmen.
 „ rtens: Des Stifters im Gebete öfters eingedenk zu seyn.